

Gemeinde Pigniu

Teilrevision der Ortsplanung

Planungs- und Mitwirkungsbericht



Via Santeri 1 · 7130 Ilanz
Telefon 081 920 09 20
info@cavigelli.ch · www.cavigelli.ch

Auftrag	360-102
---------	----------------

Projekt	Ve/Ru
---------	-------

Datum	29.11.13
-------	----------

Änderungen	
------------	--

Status	Genehmigungsvorlage
--------	---------------------

Doku-ID	E.0001.360.0102.*4-1086202/6
---------	------------------------------

Inhaltsverzeichnis

Planungs- und Mitwirkungsbericht

1	Anlass	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Geltende Grundordnung	4
1.3	Wichtigste Revisionsgründe und -ziele	4
1.4	Projektorganisation	4
2	Ablauf der Planung	4
2.1	Zusammenfassung	4
2.2	Entwurfsphase	5
2.3	Vorprüfung	5
2.4	Mitwirkung der Bevölkerung	6
2.5	Gemeindeversammlung	6
2.6	Öffentliche Beschwerdeaufgabe	6
2.7	Genehmigungsentscheid durch die Regierung	6
3	Grundlagen	6
3.1	Richtplanung	6
3.1.1	Kantonaler Richtplan	6
3.1.2	Regionaler Richtplan	7
3.2	Leitbild	8
3.3	UEB	8
3.3.1	Stand der Überbauung	8
3.3.2	Bauliche Entwicklung 1998 - 2012	8
3.3.3	Bedarf	8
3.3.4	Verfügbarkeit der Bauzonen, Fazit	8
4	Teilrevision Zonen- und Genereller Gestaltungsplan	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Anpassung der südlichen Bauzonenabgrenzung	9
4.3	Bereinigung von Pendenzen	9
4.4	Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten	10
4.5	Vereinfachung der Vorgaben betreffend Gestaltung im Bereich der Bauzonen	10
4.6	Aufhebung des Hochbauverbotes auf den Parzellen Nr. 24, 26, 260 und 261	10
4.7	Überarbeitung Gefahrenzonen	10
5	Erschliessung	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	Verkehr	11
5.3	Versorgung	11
5.4	Entsorgung	12
6	Baugesetz	12

Beilagen

- 1 Stand der Überbauung
- 2 Stellungnahme und Zustimmung gestützt auf Art. 20 Abs. 2 des MelG der Meliorationskommission Pigniu

Weitere Dokumentation im Rahmen der Teilrevision

Ergänzung Baugesetz Art. 38a

Bericht zur Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 25. September 2013

- | | |
|----------------|---|
| Plan Nr. 360.1 | Teilrevision Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 |
| Plan Nr. 360.2 | Teilrevision Zonenplan 1:10'000 |
| Plan Nr. 360.3 | Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:1'000 |
| Plan Nr. 360.4 | Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:1'000 |
| Plan Nr. 360.5 | Genereller Erschliessungsplan Verkehr, Ver- und Entsorgung 1:10'000 |
| Plan Nr. 360.6 | Überbauungsstand 1:1'000 |

Planungs- und Mitwirkungsbericht

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Per 1. Januar 2014 fusioniert die Gemeinde Pigniu mit verschiedenen Gemeinden in der Region Ilanz zur Gemeinde Ilanz/Glion. In diesem Zusammenhang sollen verschiedene seit längerem anstehende Pendenzen bereinigt werden.

Für eine zukünftig effizientere Handhabung sollen die Vorgaben im Bereich Gestaltung im Baugebiet vereinfacht werden.

Im Weiteren wird der vorhandene Überbauungsstand angepasst und aktualisiert.

In den letzten Jahren hat die Gefahrenkommission I unter der Leitung von die Gefahrenzonen der Gemeinde Pigniu überarbeitet. Sie sollen mit dieser Teilrevision festgesetzt werden.

Momentan ist das Auflageprojekt der Gesamtmelioration Pigniu in Arbeit. Der Generelle Erschliessungsplan Verkehr ist mit den geplanten Güterstrassen und allfälligen Anpassungen des Wanderwegnetzes zu ergänzen.

Im Zusammenhang mit der Erstdigitalisierung der Nutzungsplanung werden die Generellen Erschliessungspläne neu festgesetzt.

Im Rahmen der Erstdigitalisierung der Nutzungsplanung liegen die Daten des Zonenplans gemäss kantonalem Datenmodell in digitaler Form vor. Nicht erstdigitalisiert sind der Generelle Gestaltungsplan, der Generelle Erschliessungsplan, die Planungsinhalte und der UEB. Die Erstdigitalisierung wird mit Beiträgen durch den Kanton Graubünden finanziell unterstützt. Gleichzeitig mit der Teilrevision sind die Planungsmittel vollständig in digitale Form gemäss Datenmodell des Kantons Graubünden zu bringen.

Gemäss Absprache mit , Amt für Raumentwicklung (ARE), kann mit folgenden Beiträgen gerechnet werden:

Zonenplan	Fr.	0.00
Genereller Gestaltungsplan	Fr.	1'264.00
Genereller Erschliessungsplan, Planungsinhalte	Fr.	2'321.00
Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (UEB)	Fr.	<u>527.00</u>
Total inkl. 8% Mehrwertsteuer	Fr.	<u>4'112.00</u>

Die Digitalisierung der Nutzungsplanung muss von der Gemeinde Pigniu vorfinanziert werden. Die Auszahlung durch das ARE erfolgt im Anschluss an die Genehmigung der Teilrevision der Regierung des Kantons Graubünden.

1.2 Geltende Grundordnung

Die Gemeinde Pigniu verfügt zurzeit über folgende Planungsmittel:

Gesamtrevision vom 9. Juli 1991, Protokoll Nr. 2067, mit folgenden Planungsmitteln:

- Baugesetz
- Erläuterungsbericht
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:500
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:500
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000
- Gemeinderichtplan 1:10'000

1.3 Wichtigste Revisionsgründe und -ziele

Die wichtigsten Revisionsgründe und -ziele der Teilrevision der Ortsplanung sind:

- Bereinigung von Pendenzen, vor allem im Bereich der Bauzonen
- Vereinfachung der Vorgaben betreffend Gestaltung im Bereich der Bauzonen
- Integration und Festsetzung der aktuellen Gefahrenzonen
- Integration und Festsetzung der geplanten Güterstrassen und Anpassung des Wanderwegnetzes
- Festsetzung der Generellen Erschliessungsplanung
- Nachführung des Überbauungsstandes und Ausweis der Nutzungsreserven
- Erstdigitalisierung der noch fehlenden Ebenen der Nutzungsplanung im vom Kanton vorgegebenen Datenmodell

1.4 Projektorganisation

Als Projektleiter ist _____ vorgesehen. Sachbezogen werden weitere Mitarbeitende von Cavigelli Ingenieure beigezogen.

2 Ablauf der Planung

2.1 Zusammenfassung

Winter 2013	Entwurfsphase
25. März 2013	Verabschiedung der Planung durch den Gemeindevorstand zu Handen der Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen
8. April 2013	Einreichung der Unterlagen an das ARE zur Vorprüfung
25. September 2013	Bericht zur Vorprüfung des ARE
September 2013	Überarbeitung anhand des Berichtes zur Vorprüfung
4. Oktober bis 4. November 2013	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe
---	Behandlung der Vorschläge und Einwendungen
29. November 2013	Beschlussfassung der Gemeinde Pigniu anlässlich der Gemeindeversammlung

6. Dezember 2013 bis 6. Januar 2014
xx.xx.xx

Beschwerdeauflage
Genehmigungsentscheid durch die Regierung des
Kantons Graubünden

2.2 Entwurfsphase

Im Winter 2013 wurde der Entwurf erarbeitet. Ursprünglich war auch vorgesehen, das Baugesetz zu revidieren. Da jedoch die Gemeinde Pigniu kurz vor der Fusion steht, wurde auf die Revision des Baugesetzes verzichtet. Im Rahmen der Erarbeitung der Teilrevision stellte die Gemeinde dem ARE ein Gesuch um Subventionierung der Erstdigitalisierung der Nutzungsplanung. Dem Gesuch wurde entsprochen.

2.3 Vorprüfung

Die Gefahrenzonen werden über das ganze Gemeindegebiet festgelegt. Der Zonenplan 1:10'000 wird erweitert.

Da die Gemeinde Pigniu ab dem 1. Januar 2014 Teil der neu fusionierten Gemeinde Ilanz/Glion wird, verzichtet sie zum jetzigen Zeitpunkt, unter Beizug eines Hydrogeologen eine detaillierte Schutzzonenausscheidung vorzunehmen. Sie verpflichtet sich jedoch, diese Pendenz bei den verantwortlichen Personen der zukünftigen Gemeinde Ilanz/Glion zu deponieren. Im Rahmen der notwendigen Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Ilanz/Glion kann die Grundwasser- und Quellschutzzone festgesetzt werden.

Der Baugesetzartikel 38a wird gemäss Vorschlag im Vorprüfungsbericht angepasst.

Zum Kap. 6 *Hochbauverbot aufheben* des Berichtes zur Vorprüfung verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen im Kap. 4.2 des Planungs- und Mitwirkungsberichtes.

Die geplanten Landwirtschaftswege werden mit dem geplanten Güterstrassennetz der Gesamtmelioration Pigniu abgeglichen und bereinigt.

Die Forstwirtschaftsstrassen wurden mit dem zuständigen Regionalforstingenieur besprochen und bereinigt.

Alle Wanderwege im Siedlungsgebiet werden als Fusswege ausgeschieden.

Das ausgeschiedene Wanderwegnetz wurde mit dem Inventar des Kantons Graubünden abgeglichen und bereinigt.

Die Mountainbikeroute Nr. 90 wird im Generellen Erschliessungsplan ergänzt.

Die Gemeinde Pigniu begrüsst die Aktualisierung des Inventars der schutzwürdigen Bauten, Anlagen und Ortsbilder durch die Denkmalpflege. Die Gemeinde Pigniu schlägt der Denkmalpflege vor, das Inventar über die gesamte zukünftige Gemeinde Ilanz/Glion zu aktualisieren und anschliessend ab 2014 mit den verantwortlichen Personen der neuen Gemeinde Ilanz/Glion über das gesamte Gemeindegebiet zu besprechen. Die dazu notwendigen Massnahmen können im Rahmen einer Revision anschliessend über das ganze Gemeindegebiet von Ilanz/Glion umgesetzt werden.

Die gestützt auf Art. 20 Abs. 2 des MelG notwendige Zustimmung der Meliorationskommission Pigniu geht aus der Beilage 2 hervor.

2.4 Mitwirkung der Bevölkerung

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe findet vom 4. Oktober bis 4. November 2013 statt. Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen.

2.5 Gemeindeversammlung

Die beschlussfassende Gemeindeversammlung fand am 29. November 2013 statt. Sämtliche Planungsmittel wurden einstimmig durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

2.6 Öffentliche Beschwerdeaufgabe

Die öffentliche Beschwerdeaufgabe findet vom 6. Dezember 2013 bis 6. Januar 2014 statt.

2.7 Genehmigungsentscheid durch die Regierung

pendent

3 Grundlagen

3.1 Richtplanung

3.1.1 Kantonaler Richtplan

Raumtyp

Das Gemeindegebiet von Pigniu liegt gemäss RIP2000 im Einzugsgebiet des Raumtyps *ländlicher Raum*. Die gemäss RIP2000 zusammengestellten Leitüberlegungen zum Raumtyp *ländlicher Raum* wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes der Teilrevision der Ortsplanung thematisiert. Soweit machbar und notwendig, flossen die Resultate daraus in die kommunale Nutzungsplanung ein.

Siedlung

Auf Grund der Zweitwohnungsinitiative sind Massnahmen betreffend Erst- und Zweitwohnungsbau hinfällig.

Gemäss ISOS-Inventar hat der historische Ortskern von Pigniu regionale Bedeutung. Pigniu gilt als Strassendorf mit recht hoher Lagequalität. Gewisse räumliche Qualitäten ergeben sich aus der klaren Anordnung der Bausubstanz in zwei Reihen entlang der Hauptachse.

Ausstattung

Das Siedlungsgebiet ist erschlossen. In den letzten Jahren wurde vor allem in die Sanierung der Wasserversorgung investiert.

Verkehr

Die Gemeinde Pigniu ist mit der Postautoverbindung nach Rueun und Ilanz an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die Anbindung hat eine grosse Bedeutung.

Historische Verkehrswege mit lokaler und regionaler Bedeutung liegen auf Gemeindegebiet von Pigniu vor. Die Schutzwürdigkeit ist zu gering, um im Rahmen der Nutzungsplanung Massnahmen festzulegen.

Landwirtschaft

Um die Attraktivität der Bewirtschaftung zu steigern, aber auch um die Erhaltung von ökologisch wertvollen Flächen in der Landwirtschaftszone zu sichern, hat die Gemeinde Pigniu entschieden, eine Gesamtmelioration durchzuführen. Momentan wird das Auflageprojekt erarbeitet. Gleichzeitig wird das Vernetzungskonzept erarbeitet.

Natur und Landschaft

Der Richtplan weist in Pigniu Landschafts- und Naturschutzobjekte aus. Im Rahmen der Bearbeitung des Vernetzungskonzeptes werden die Objekte überarbeitet und ergänzt. Die daraus resultierende Umsetzung soll im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der Fusionsgemeinde Ilanz/Glion erfolgen.

Wildlebensräume und Jagd

Diesbezüglich sind keine Massnahmen notwendig.

Oberflächengewässer und Fischerei

Die Oberflächengewässer werden nicht durch Nutzungen beeinträchtigt oder belastet. Daher sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Fischerei vorhanden. Im Rahmen der Ortsplanung sind keine Massnahmen notwendig.

Naturgefahren

Die Gefahrenkommission I hat die Gefahrenzonen in den letzten Jahren überarbeitet. Die Gefahrenzonen sind mit dieser Teilrevision festzusetzen.

Tourismus

Der Tourismus in der Gemeinde Pigniu hat untergeordnete Bedeutung. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind keine Massnahmen umzusetzen.

3.1.2 Regionaler Richtplan

Momentan wird die regionale Richtplanung überarbeitet und angepasst. Für die Gemeinde Pigniu ist folgendes Richtplanvorhaben von grosser Bedeutung:

Nr. 2.340 Freizeitaktivitäten im Landschaftsraum

Im Rahmen der Überarbeitung wird am Fuss der Staumauer Pigniu mit Nr. 2.34001 die Einrichtung eines Klettergartens an der Staumauer mit notwendigen Bauten und Anlagen festgesetzt. Eine Umsetzung in die Nutzungsplanung ist nicht notwendig.

3.2 Leitbild

Da der Zonenplan nur einer Teilrevision unterzogen wird, ist auf die Erarbeitung eines Leitbildes verzichtet worden.

3.3 UEB

3.3.1 Stand der Überbauung

Der Stand der Überbauung ist aus der Beilage 1 ersichtlich.

3.3.2 Bauliche Entwicklung 1998 - 2012

Zur Ermittlung des Baulandbedarfes wurde die Bauentwicklung in den Wohnzonen seit 1998 betrachtet. In diesem Zeitraum wurde ein Neubau als Zweitwohnungsbau realisiert. Die überbaute Fläche beträgt 450 m².

3.3.3 Bedarf

In Pigniu kann für die bauliche Entwicklung und die Abschätzung des Bedarfs nicht von der Bautätigkeit der letzten Jahre ausgegangen werden. Da die Teilrevision nur Anpassungen an den Bauzonen vorsieht und keine neuen nicht als überbaut gekennzeichneten Einzonungen vorsieht, werden keine weiteren Untersuchungen betreffend Bedarf vorgenommen.

Im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Fusionsgemeinde Ilanz/Glion sind die notwendigen Abklärungen zu treffen.

3.3.4 Verfügbarkeit der Bauzonen, Fazit

Der Bedarf an Bauzone für die Zukunft ist ausreichend. Jedoch sind die bestehenden nicht überbauten Bauzonen in privatem Eigentum und somit nicht verfügbar.

3.4 Gesamtmelioration Pigniu

In Pigniu ist eine Gesamtmelioration in Arbeit. Vom 30. August bis 30. September 2013 wurde das Auflageprojekt der Gesamtmelioration Pigniu öffentlich aufgelegt. Die Teilrevision der Ortsplanung wird gleichzeitig mit der Mitwirkungsaufgabe der Meliorationskommission Pigniu zur Stellungnahme unterbreitet. Die Stellungnahme und die Zustimmung gestützt auf Art. 20 Abs. 2 des MelG der Meliorationskommission Pigniu ist aus der Beilage 2 ersichtlich.

3.5 Waldentwicklungsplan

Pigniu besitzt einen geltenden Waldentwicklungsplan.

4 Teilrevision Zonen- und Genereller Gestaltungsplan

4.1 Allgemeines

Der Zonenplan regelt Art und Mass der Nutzungen sowie die zulässige Durchmischung grundeigentümergebündlich. Als Grundlage für den Zonenplan wurden die amtliche Vermessung der Gemeinde Pigniu und die bereits im Datenmodell des Kantons Graubünden vorliegenden Zonenplandaten verwendet.

Der Zonenplan wird nur einer Teilrevision unterzogen.

4.2 Anpassung der südlichen Bauzonenabgrenzung

Wie bereits im Erläuterungsbericht zur Gesamtrevision im Jahr 1991 festgehalten wurde, ist eine weitere Bautiefe gegen Süden auf Grund des Ortsbildes nicht erwünscht. Aus diesem Grund wurde die Zonengrenze eng um die bestehenden Gebäude festgelegt, um vorgelagerte Neubauten zu verhindern.

In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass mit der Festsetzung der Bauzonengrenze entlang der bestehenden Gebäude eine sinnvolle Umnutzung oder Erweiterung der bestehenden Gebäude nicht möglich ist. Diesbezüglich wurden bereits Bewilligungen im BAB-Verfahren erteilt.

Um die bestehenden Gebäude am südwestlichen Dorfrand flexibler umnutzen zu können, wird die Bauzone bis auf die jeweilige Parzellengrenze (Parzellen Nr. 34, 35, 37, 38, 39, 61 und 335) erweitert. Da auf dem zusätzlich eingezonten Streifen keine selbstständigen Neubauten realisiert werden können, werden diese Flächen als überbaut bezeichnet. Neu grenzt die Bauzone im Süden grösstenteils an das Beizugsgebiet der Gesamtmelioration.

Das gleiche Ziel verfolgt die Aufhebung eines Streifens des Hochbauverbotes entlang der südöstlichen Bauzone. Da jedoch die den Gebäuden vorgelagerten Parzellen zum Teil nicht den gleichen Eigentümern gehören wie die Gebäude innerhalb der Bauzone und das Gebiet im Beizugsgebiet der Gesamtmelioration Pigniu liegt, wird zum jetzigen Zeitpunkt nur ein Streifen des Hochbauverbotes aufgehoben. Im Zusammenhang mit der pendenten Neuzuteilung ist zu prüfen, ob den bestehenden Parzellen in der Bauzone mehr Umschwung zugeteilt werden kann, so dass anschliessend im Rahmen einer Teilrevision die notwendigen Flächen der Bauzone zugewiesen werden können. Um das Ziel im Rahmen der Neuzuteilung verfolgen zu können, kann auf die Aufhebung des Hochbauverbotes zum jetzigen Zeitpunkt nicht verzichtet werden. Der Gemeinde Pigniu ist bewusst, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine BAB-Bewilligungen in diesem Bereich erteilt werden können, die nicht einen landwirtschaftlichen Bezug aufweisen.

4.3 Bereinigung von Pendenzen

Das Gebäude auf Parzelle Nr. 7 ragt in die Landwirtschaftszone hinein. Um bei einer Erneuerung des Gebäudes genügend Spielraum zu schaffen, wird der restliche Teil der Parzelle Nr. 7 ebenfalls der Dorfzone zugeteilt.

Ein Teil der Parzelle Nr. 244 liegt aktuell in der Dorfzone und ein Teil in der Wohn- und Gewerbezone. Die ganze Parzelle Nr. 244 wird der Dorfzone zugeteilt.

Die Parzelle Nr. 262 liegt in zwei verschiedenen Zonen. Der grösste Teil liegt in der Dorfzone, ein kleiner Teil liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die ganze Parzelle Nr. 262 wird der Dorfzone zugeteilt.

Die öffentlichen Strassenparzellen werden dem übrigen Gemeindegebiet zugeteilt.

4.4 Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten

Wie bereits im ISOS-Inventar erwähnt, weist das Strassendorf sehr enge Platzverhältnisse auf. Im Zusammenhang mit der Teilrevision soll die Voraussetzung geschaffen werden, auf der Parzelle Nr. 64 Parkieranlagen erstellen zu können. Da das Gelände steil ist, wird die Fläche der Zone für Kleinbauten und Anbauten zugeteilt. Die Zone für Kleinbauten und Anbauten liegt im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Pigniu.

Für die Parzelle Nr. 34 soll im nördlichen Teil eine Parkieranlage erstellt werden. Ein Teil der Parzelle Nr. 34 wird somit der Zone für Kleinbauten und Anbauten zugeteilt. Dieser Teil liegt im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration Pigniu.

Es ist zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Auflageprojektes das Bezugsgebiet auf Grund der Teilrevision angepasst werden soll.

4.5 Vereinfachung der Vorgaben betreffend Gestaltung im Bereich der Bauzonen

Im Rahmen der Gesamtrevision im Jahr 1991 wurden entlang der Zufahrtsstrasse zum Stausee Pigniu Bauzonen geschaffen. Um die Hochbauten entlang der Zufahrtsstrasse platzieren zu können, wurde zwischen den beiden Strassenzügen ein Bereich *Hochbauverbot mit Nutzungstransfer und variablem Grenzbereich* und ein Bereich mit *variablem Grenzbereich des Hochbauverbots* ausgeschieden. Im Rahmen der Vereinfachung werden diese zwei Bereiche aufgehoben. Stattdessen wird in diesem Gebiet eine Zone für Grünflächen ausgeschieden, die die gleichen Ziele verfolgt und den Zonenzweck klarer und verständlicher zum Ausdruck bringt.

4.6 Aufhebung des Hochbauverbotes auf den Parzellen Nr. 24, 26, 260 und 261

Mit dem in der Gesamtrevision festgelegten Hochbauverbot soll die Sicht auf die Kirche von Nordosten freigehalten werden. Ein Hochbauverbot bringt für die Überbaubarkeit der genannten Parzellen grosse Einschränkungen mit sich, da die Erschliessung grösstenteils von Westen erfolgt. Um die Erschliessung von Westen zu ermöglichen und auch Parkierungsmöglichkeiten zu schaffen, wird das Hochbauverbot aufgehoben und der im ehemaligen Hochbauverbot liegende Teil der Zone für Kleinbauten und Anbauten zugeteilt. Ebenfalls wird die Gestaltungsbaulinie aufgehoben. Um die Sicht auf die Kirche zu gewähren, wird die Zone für Kleinbauten und Anbauten auf 4 m beschränkt. So kann die Sicht auf die Kirche ab der Zufahrt zum Stausee Pigniu gewährt werden.

4.7 Überarbeitung Gefahrenzonen

Die Gefahrenkommission I unter der Federführung von _____, Amt für Wald und Naturgefahren Surselva, hat die Gefahrenzonen der Gemeinde Pigniu in den letzten

Jahren überarbeitet. Mit der jetzigen Teilrevision sollen die neuen Gefahrenzonen festgesetzt werden.

5 Erschliessung

5.1 Allgemeines

Der Generelle Erschliessungsplan legt die Grundzüge der Erschliessung grundeigentümerverbindlich fest. In ihm sind die bestehenden und geplanten Erschliessungsanlagen wie Strassen, Wege und Parkplätze sowie die Anlagen der Ver- und Entsorgung enthalten. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden die Planinhalte nach der kantonalen GIS-Datendokumentation digitalisiert.

Im Rahmen der Erstdigitalisierung der Nutzungsplanung wurden die Generellen Erschliessungspläne vollständig neu festgesetzt. Somit erhält die Gemeinde Pigniu Generelle Erschliessungspläne auf dem aktuellsten Stand.

5.2 Verkehr

Wie in vielen kleineren Gemeinden hat die kantonale Verbindungsstrasse auch die Funktion einer Sammelstrasse. Zusätzlich zu den Kantonsstrassen wird die verkehrsmässige Erschliessung im Wesentlichen durch das bestehende Strassennetz bestimmt. Zur Erschliessung der bestehenden Bauzonen sind keine zusätzlichen Quartierstrassen erforderlich. Die Zufahrt zum Stausee Pigniu wird als private Erschliessungsstrasse ausgeschieden.

Im Weiteren wurden die geplanten Landwirtschaftsstrassen aus der Gesamtmelioration und die bestehenden Forststrassen in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

Die Fuss- und Wanderwege wurden auf Grund der Inventardaten der Fachstelle für Langsamverkehr erhoben, deren Linienführung überprüft und allenfalls an das geplante Güterstrassennetz angepasst. Dies führt zu kleineren Abweichungen an der Linienführung gegenüber dem inventarisierten Wanderwegnetz.

Weiter werden die Mountainbikerouten im Generellen Erschliessungsplan festgesetzt.

5.3 Versorgung

Wasserversorgung

Die Quellfassungen und die Zubringerleitungen wurden in den letzten Jahren erneuert. Die bestehende Wasserversorgung wurde vom vorhandenen Werkleitungsplan übernommen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die . Die Daten wurden von der übernommen.

Weiter wurde die Druckleitung für die Energieerzeugung vom Stausee Pigniu Richtung Ilanz in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

5.4 Entsorgung

Abwasser

Die vorhandenen Abwasserleitungen wurden vom bestehenden Werkleitungsplan übernommen.

Kehricht

Die Kehrichtsammelstelle wird im Generellen Erschliessungsplan festgesetzt.

6 Baugesetz

Das Baugesetz datiert von 1991 und müsste dringend überarbeitet werden. Da Pigniu jedoch vor der Fusion zur Gemeinde Ilanz/Glion steht, wird auf eine ganzheitliche Revision des Baugesetzes verzichtet.

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Zonen- und Generellen Gestaltungsplanes 1:1'000 wird neu eine Zone für Kleinbauten und Anbauten festgesetzt. Die dazu notwendigen baugesetzlichen Bestimmungen fehlen im Baugesetz und werden im Rahmen einer Revision des Baugesetzes als Art. 38a neu festgesetzt.

Ilanz, 29. November 2013

Cavigelli Ingenieure

